

Rechtsanwälte Dr. Lehmann & Kollegen · Bahnhofstr. 82 · 70806 Kornwestheim

Geschäftsführung SABU Schuh & Marketing GmbH
Geschäftsführung der RSB Retail Service Bank GmbH
Vorstand SABU Schuh-Verbund eG

Dr. jur. Andreas Lehmann
Rechtsanwalt

Tilman Steinmayer
Rechtsanwalt

Theodoros G. Papadopoulos
Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 82
70806 Kornwestheim

Tel 07154 24321
Fax 07154 21137

info@lehmann-kollegen.de
www.lehmann-kollegen.de

**Per E-Mail: s.krug@sabu.de; Angelika.Dunda-Schubert-sabu.de
bernd.hoffmann@rsb.-bank.de ; uli.schwab@rsb-bank.de
Schuhe-Sport-Rau@gmx.de; pewe72@arcor.de;
joachim.seibel@t-online.de**

24.03.2020

Bitte stets angeben:
1/04LE //as
D519-20

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Anmerkungen:

Die vorbezeichnete Thematik betrifft auch uns als Rechtsberatung der SABU-Gruppe intensiv.

Aufgrund der lawinenartig eingehenden Anfragen zu der Thematik sind wir nicht mehr technisch in der Lage, kurzfristig Antworten auf berechtigte Fragen der einzelnen Händler zu geben, zumal bereits morgen eine Antwort von heute durch geänderte politische Vorgaben obsolet sein kann.

Dieses Problem betrifft vor allen Dingen die schriftliche Beantwortung derartiger Fragen. Wir sind intensiv bemüht telefonisch Fragen zu beantworten, die in der Regel bei der Diskussion der Sach- und Rechtslagen weitere Nachfragen zum Inhalt haben, die sinnvollerweise nur in einem kurzen telefonischen Gespräch erörtert und hinreichend beantwortet werden können.

An dieser Stelle wollen wir deshalb lediglich nach bestem aktuellem Wissen einige typischen Fragestellungen anreißen, die uns beschäftigen:

1. Arbeitnehmer erhalten nur bei Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung, nicht aber bei angeordneter Quarantäne aufgrund eines Coronainfektionsverdachtes.

Muss der Arbeitnehmer vorsorglich zu Hause bleiben, erhält er jedoch eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Höhe seines Nettogehaltes bzw. des Krankengeldes. Diese Entschädigung wird von der Behörde bezahlt, ist jedoch bei Arbeitnehmern über und vom Arbeitgeber abzuwickeln.

Es gibt allerdings auch Meinungen, wonach der Entschädigungsanspruch dem Entgeltfortzahlungsanspruch vorgeht, da Grund des „nicht-arbeitens“ keine Erkrankung, sondern die behördliche Anordnung ist, die den Staat zu einer Entschädigung verpflichtet.

2. Selbstständige erhalten Entschädigung für Einkommensverluste sowie auf Antrag einen Teil der weiterlaufenden Betriebsausgaben.
3. Kurzarbeit kann rückwirkend ab dem 01.03.2020 unter erleichterten Umständen beantragt werden. Hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der Arbeitnehmer nach den insoweit jetzt noch geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen notwendig.

Soweit eine solche Zustimmung nicht gegeben ist, muss der Mitarbeiter unter Umständen mit einer Änderungskündigung und/oder einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber rechnen.

4. Minijobber sind arbeitsrechtlich weitestgehend mit einem Vollzeit-/und/oder/Teilzeitjob vergleichbar:

Die Minijobzentrale vertritt jedoch die Auffassung, wonach geringfügig Beschäftigte (450-€-Minijobber) versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung sind und demgemäß nach wie vor kein KUG beantragt werden kann.

5. Häufig gestellt wird die Frage, in wieweit der Händler als Mieter eines Miet- oder Pachtvertrages die Miete mindern, zurückbehalten oder die Zahlung gänzlich verweigern kann.

In diesem Zusammenhang geistert als aktuelle Fakenews das Thema des § 1104 ABGB durch die Gazetten:

Die genannte Bestimmung ist ein § des österreichischen Rechtes und auf Deutschland und hiergelegenen Mietobjekte **nicht anwendbar**.

Natürlich gibt es hierzu auch unterschiedliche Rechtsauffassungen – zumeist von interessierten Kreisen.

Auch das Thema Geschäftsgrundlage wird hier in die Debatte geworfen. Dies ist aus unserer rein rechtlichen Sicht unzutreffend, da nach unserem gewerblichen Miet- und Pachtrecht das sogenannte Verwendungsrisiko vom Mieter bzw. Pächter zu tragen ist.

Es gibt auch Ausnahmefälle, die sich zum einen aus dem konkreten eigenen Mietvertrag ergeben und/oder aus der konkreten Zweckbestimmung des Mietvertrages.

Eine allgemeine Übertragbarkeit der veröffentlichten Aussagen zum österreichischen BGB ist unseres Erachtens unzulässig und möglicherweise auch gefährlich.

Hier empfehlen wir dringend die Kontaktaufnahme zum Vermieter, damit eine einvernehmliche Lösung der Problematik gefunden werden kann.

6. Eine entsprechende Empfehlung gilt beim Thema Auswirkungen auf Lieferverträge.

Der Coronavirus kann bei der Erfüllung der rechtsverbindlich abgeschlossenen Lieferverträge unter Umständen dann eine Rolle spielen, wenn der Lieferant wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die eingegangene Lieferverpflichtung zu erfüllen.

Dies allerdings nur und erst dann, wenn dies ausdrücklich im Vertrag (z.B. in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen) vereinbart ist.

Ein ordnungsgemäß vom Lieferanten erfüllte Liefervertrag hat die Verpflichtung des Käufers/des Händlers zur Folge, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

7. Gerne geben wir Ihnen als Ihre ständigen Rechtsberater der SABU-Gruppe Rat und Hilfestellung.

Bitte bedenken Sie, dass in unserem föderalen Staat die Anordnung von konkreten Maßnahmen/Allgemeinverfügungen Sache des Landes sind und letztlich auch polizeirechtlich vor Ort die Behörden Sofortverfügungen aussprechen können, deren Umfang und Auswirkungen wir nicht von Kornwestheim aus von vornherein wissen und/oder kommentieren können.

Seien Sie versichert, dass wir in diesen für uns allen schwierigen Zeiten unser Bestes geben und unsere jahrzehntelangen Erfahrungen hilfreich dort einsetzen können, wo Sie/uns der Schuh drückt.

In diesem Sinne:

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen aus Kornwestheim

Dr. Lehmann
Rechtsanwalt

P.S.:

1. Unsere Telefonanlage hatte am 23.03.2020 ein „Überlastungssyndrom“. 😞

Wir sind – hoffentlich auf Dauer – ab sofort wieder telefonisch unter der Nummer **07154/24321** erreichbar.

Zusätzlich sind wir hilfsweise erreichbar über die Telefonnummer

07154/206-340

Bitte nutzen Sie das Telefon, da die schriftliche Beantwortung von Rechtsfragen in der Regel weitere Nachfragen zur Folge hat.

2. Soeben erreicht uns die Nachricht, wonach (möglicherweise nicht nur) in Baden-Württemberg Kleinunternehmer, Selbständige und Freiberufler ab Mittwoch, den 25.03.2020 auf das Soforthilfeprogramm von Bund und Land stellen können.

Die Anträge auf das Hilfsprogramm werden elektronisch bei den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern eingereicht. Diese prüfen den Antrag, die staatliche L-Bank bewilligt ihn gegebenenfalls und zahlt das Geld dann aus.

Die IHK ist auch für alle Antragsteller ohne Mitgliedschaft zuständig.

3. Den Nachrichtendiensten haben wir soeben gleichfalls einen Gesetzesentwurf entnommen, wonach ein Miet-/Pachtverhältnis wegen Zahlungsverzug aufgrund von finanziellen Engpässen in Folge der Coronakrise den Vermieter **nicht** zu einer fristlosen Kündigung berechtigen sollen.

Bitte bedenken Sie, dass wir alle Hinweise und Ratschläge – aus gegebenem Anlass – unter Vorbehalt erteilen müssen.